



Salzburger Netzwerk gegen  
Armut und soziale Ausgrenzung

## Bettelverbote Österreich / Bundesländer – Überblick (Stand: Februar 2011)

Bundesland	Gesetz	Einschränkungen	Strafrahmen
<b>Salzburg</b>	§ 29 Landessicherheitsgesetz	Generelles Bettelverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bis zu € 500,-</li> <li>○ Bei Uneinbringlichkeit: Freiheitsstrafe bis 1 Woche</li> <li>○ Ev. Verfall des Erbettelten</li> </ul>
<b>Tirol</b>	§ 10 Landespolizeigesetz	Generelles Bettelverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bis zu € 360,-</li> <li>○ oder Arrest bis zwei Wochen</li> <li>○ ev. Verfall des Geldes oder d. erb. Gegenstände</li> </ul>
<b>Steiermark</b>	§ 3a Landessicherheitsgesetz	Verboten ist <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufdringliches Betteln (Anfassen)</li> <li>○ unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen</li> <li>○ Veranlassung / Mitführung Minderjähriger / Unmündiger Personen zum Betteln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bis € 2.000,-</li> </ul>
<b>Wien</b>	§ 2 Landessicherheitsgesetz	Verboten ist <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufdringliches oder aggressives</li> <li>○ gewerbsmäßiges Betteln</li> <li>○ durch Beteiligung an organisierter Gruppe</li> <li>○ Veranlassung / Mitführung Minderjähriger / Unmündiger Personen zum Betteln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bis zu € 700,-</li> <li>○ bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche</li> <li>○ ev. Verfall des Geldes oder d. geltwerten Sachen</li> <li>○ Möglichkeit der Wegweisung (150 m, 12 h)</li> </ul>



Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung

<b>Niederösterreich</b>	§ 1 a Polizeistrafgesetz	Verboten ist <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufdringliches oder aggressives</li> <li>○ gewerbsmäßiges Betteln</li> <li>○ durch Beteiligung an organisierter Gruppe</li> <li>○ Veranlassung / Mitführung Minderjähriger / Unmündiger Personen zum Betteln</li> <li>○ „bloßes kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen“ ausgenommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bis € 1.000,-</li> <li>○ oder im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 1 Woche</li> <li>○ Wegweisung als gelinderes Mittel möglich</li> </ul>
<b>Burgenland</b>	Kein landesweites Bettelverbot, aber Regelung in der LHS Eisenstadt, derzeit keine Diskussion	Eisenstadt: Verboten ist <ul style="list-style-type: none"> <li>○ aufdringliches Betteln</li> <li>○ Betteln mit unmündigen Minderjährigen</li> </ul>	
<b>Vorarlberg</b>	Kein Bettelverbot, aber Diskussion  „Verbot“ aufgrund Bestimmung im Sammlungsgesetz § 4 (3)	<i>„An einzelne Not leidende Personen oder deren Familienangehörige dürfen Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutszeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden.“</i>	
<b>Kärnten</b>	Landtagsbeschluss 2007 pro Bettelverbot auf Landesebene, noch nicht umgesetzt, aktuell wieder Diskussion  Regelung in Klagenfurt: „Klagenfurter Anstandsverordnung“	Klagenfurter Anstandsverordnung § 1: <i>„Wer in öffentlichen Park- und Grünanlagen, in Fußgängerzonen, auf Bahnhöfen, in Veranstaltungsstätten und auf dergleichen Orten, die regelmäßig von vielen Personen benützt werden, andere Personen anbettelt oder sonst durch ein ungehöriges Verhalten in</i>	



Salzburger Netzwerk gegen  
Armut und soziale Ausgrenzung

		<i>unzumutbarer Weise belästigt oder wer an den genannten Orten in anstößiger Weise Ruhebänke, Kinderspielplätze, Fremdenverkehrseinrichtungen und gleichartige Gemeinschaftseinrichtungen widmungswidrig benützt, begeht eine Verwaltungsübertretung der Verletzung des öffentlichen Anstandes ...“</i>	
<b>Oberösterreich</b>	Kein Bettelverbot, aber intensive Diskussion, derzeit können Verstöße gegen das Sammlungsgesetz angezeigt werden		

In weiteren Gemeinden / Städten in Österreich gibt es Regelungen (z. B. Baden), eine Übersicht darüber existiert nicht



Salzburger Netzwerk gegen  
Armut und soziale Ausgrenzung

## **Gesetzestexte:**

**Salzburg:** Landessicherheitsgesetz. Bettel § 29

*(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.*

*(2) Bei Vorliegen von Erschwerungsgründen kann auch der Verfall des Erbettelten oder daraus Erlösten ausgesprochen werden.*

**Wien:** 2. Abschnitt – Bettelei. § 2

*(1) Wer an einem öffentlichen Ort*

*a) in aufdringlicher oder aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder*

*b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.*

*(2) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erworben worden sind, können für verfallen erklärt werden.*



Salzburger Netzwerk gegen  
Armut und soziale Ausgrenzung

*(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBl. für Wien Nr. 16/1946, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 3/1970 zu bestrafen ist.*

**Tirol:** Landespolizeigesetz. 3. Abschnitt § 10 Bettel

*(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 360,- Euro oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.*

*(2) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall des Geldes und der Gegenstände, die durch eine nach Abs. 1 strafbare Handlung erworben wurden, sowie des Erlöses aus der Verwertung solcher Gegenstände ausgesprochen werden.*

**Steiermark:** Landessicherheitsgesetz, § 3a (1)

*(1) Wer in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.*

*(2) Wer eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.*

§ 3e (1) (2) Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

*Die in den §§ 1, 2, 3a, 3b, 3c und 3d geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.*

§ 4 Strafbestimmungen (1)



Salzburger Netzwerk gegen  
Armut und soziale Ausgrenzung

*(1) Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und den §§ 2 und 3a sind von den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen. (1)*

### **Niederösterreich** – Polizeistrafgesetz, § 1a

*(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus gehend*

*a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise – darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht verstanden – oder*

*b) in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder*

*c) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,*

*begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu € 1.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.*

*(2) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erworben worden sind, können für verfallen erklärt werden.*

*(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder gemäß § 8 des NÖ Sammlungsgesetzes 1974, LGBl. 4650, zu bestrafen ist.*

*(4) Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstoßen, anweisen, ihr Verhalten einzustellen. Von der Festnahme gemäß § 35 Z. 3 VStG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen,*



Salzburger Netzwerk gegen  
Armut und soziale Ausgrenzung

*wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung durch Anwendung eines gelinderen Mittels verhindert werden kann. Das gelindere Mittel ist anzudrohen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung und Androhung nicht fähig sind, entfällt das Erfordernis der Anweisung und Androhung.*

*(5) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort als Maßnahme der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.*